

**Jahresbericht des ORH**

Die Bayerische Landesbank (BayernLB) hat für das Jahr 2007 nur mithilfe bilanztechnischer Maßnahmen einen Jahresüberschuss ausgewiesen. Obwohl die enormen Belastungen aus der Finanzmarktkrise bereits absehbar waren, wurden je 57 Mio. € an den Freistaat Bayern und den Sparkassenverband ausgeschüttet.

Der Sparkassenverband als Miteigentümer hat sich an den Stützungsmaßnahmen zur Sicherung der BayernLB nicht beteiligt. Der Staat trägt die Lasten allein. Dies ist im Zukunftskonzept und bei den entsprechenden vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen.

**Beschluss des Landtags**  
vom 19. Mai 2010  
(Drs. 16/4894 Nr. 2 k)

Auf der Grundlage des vorgenannten Jahresberichtsbeitrags sowie zusätzlicher Informationen durch den ORH über die weitere Entwicklung hat der Landtag folgenden Beschluss gefasst:

„Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, mit dem Sparkassenverband Bayern einen Ausgleich für die einseitig vom Freistaat Bayern durchgeführten Stützungsmaßnahmen bei der Bayerischen Landesbank zu vereinbaren. Dabei ist sicherzustellen, dass dem Freistaat Bayern die positiven Effekte der Stützungsmaßnahmen zugerechnet werden.

Dem Landtag ist hierzu sowie auch über den Sachstand und den Abschluss des laufenden EU-Beihilfeverfahrens bis zum 30.11.2010 zu berichten.“

**Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen**  
vom 16. November 2012  
(43-L 6605-001-40938/12)

Das Ministerium verweist im Schreiben vom 16.11.2012 auf die mündliche sowie schriftliche Berichterstattung an den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen vom Juli 2012 über die Grundsatzeinigung mit der EU bezüglich des Beihilfeverfahrens zur BayernLB. Diese Einigung beinhaltet im Wesentlichen das neue Geschäftsmodell der Bank, die sog. Härtung des Labo-Kapitals,

Auflagen zur Corporate Governance, den Lastenbeitrag der Sparkassen in Höhe von insgesamt 1,65 Mrd. € sowie die Rückzahlung von Beihilfen in Höhe von insgesamt 5 Mrd. € an den Freistaat Bayern bis zum Jahr 2019.

#### **Anmerkung des ORH**

Die EU-Entscheidung bezüglich des Beihilfverfahrens zur BayernLB ist bislang nicht veröffentlicht. Nach Angaben des Ministeriums setzt sich der Lastenbeitrag des Sparkassenverbandes in Höhe von insgesamt 1,65 Mrd. € zusammen aus der Wandlung stiller Einlagen i. H. von rd. 800 Mio. € gegen Kapitalerhöhung i. H. von rd. 832 Mio. € unter Begrenzung der Beteiligungsquote auf 25 % sowie den Erwerb der LBS zum Kaufpreis von rd. 818 Mio. €.

Gegen den auf der Grundlage eines Bewertungsgutachtens ermittelten Kaufpreises für die LBS bestehen aus Sicht des ORH keine Bedenken.

Die sich aus der Kapitalerhöhung des Sparkassenverbandes ergebende Beteiligungsquote soll ebenfalls durch ein Bewertungsgutachten ermittelt werden. Das Ergebnis dieses Gutachtens ist dem ORH nicht bekannt. Der ORH ist aber nach wie vor der Auffassung, dass sich die künftigen Beteiligungsquoten primär am Verhältnis der von den Beteiligten insgesamt erbrachten Kapitaleinlagen orientieren müssen. Immerhin stehen der Kapitaleinlage des Sparkassenverbandes i. H. von 832 Mio. € Eigenkapitalzuführungen des Freistaates i. H. von 7 Mrd. € gegenüber.

Des Weiteren sind nach Auffassung des ORH bei einer endgültigen Vereinbarung mit dem Sparkassenverband die möglichen negativen Auswirkungen aus der sog. Härtung des Labo-Kapitals zu berücksichtigen. Zum Eigenkapital der Labo gehört nämlich auch das sog. Zweckvermögen in Höhe von 612 Mio. €, das aus der Übertragung staatlicher Wohnungsdarlehen stammt und deshalb ausschließlich dem Freistaat zuzurechnen ist. Der Freistaat erhält aus diesem Zweckvermögen ab 2006 anstelle der bisherigen Festvergütung eine sog. „Teilgewinnausschüttung“. Diese wurde ab dem Geschäftsjahr 2008 wegen der Verluste der BayernLB ausgesetzt und soll in Gewinnjahren nachbezahlt werden. Bis Ende des Geschäfts-

jahres 2012 sind hier nach Angaben der Wirtschaftsprüfer Ansprüche i. H. von rd. 100 Mio. € aufgelaufen. Nach der EU-Entscheidung ist fraglich, ob es noch zu dieser Ausschüttung an den Freistaat kommen wird. Das StMF hat eine diesbezügliche Anfrage des ORH vom 26.11.2012 bislang nicht beantwortet.

**Beschluss des Ausschusses  
für Staatshaushalt und Finanz-  
fragen**

vom 20. Februar 2013

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, über den Interessensausgleich zwischen Freistaat Bayern und Sparkassenverband Bayern sowie über die Auswirkungen auf die Beteiligungsquoten an der BayernLB bis zum 30. November 2013 zu berichten.

**Beschluss des Ausschusses  
für Staatshaushalt und Finanz-  
fragen**

vom 06. Juni 2013

Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Vorgang am 06.06.2013 in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.